

Tagungsberichte

Economy, Criminal Law, Ethics (ECLE) – XIII. Symposium am 24./25.11.2023

Am 24./25.11.2023 fand an der Goethe Universität Frankfurt/M. das XIII. Symposium der Tagungsreihe ECLE – Economy, Criminal Law, Ethics – statt. Im Rahmen dieses Symposiums wurde, in der Tradition der ECLE-Tagung, gemeinsam mit Vertreterinnen und Vertretern aus Wissenschaft und Praxis, dem Thema „Nutzen und Nachteil eines ‚nachhaltigen‘ Wirtschaftsstrafrechts“ nachgegangen. Gegenstand der Tagung war die Verzahnung von Nachhaltigkeitsfragen mit wirtschaftsstrafrechtlichen Fragestellungen; konkreter: die Regulierungsfunktion des (Wirtschafts-)Strafrechts und damit die Frage, ob und in welchem Maße strafrechtliche Bestimmungen dazu beitragen können und auch sollen, Ressourcennutzung zu regulieren und zu begrenzen. Denn während eine nachhaltige Wirtschaftsweise unbestritten ein erstrebenswertes Ziel ist, kann eine übermäßige Wirtschaftslenkung durch das Strafrecht zu Konflikten mit dem ultima-ratio-Prinzip führen. Die ECLE-Tagung, welche traditionell im Geist der „Frankfurter Schule“ stattfindet, bot den Teilnehmern aufgrund ihres inter- und intradisziplinären Programms die Gelegenheit, in die Diskussion um diese spannenden Fragen einzutauchen, und legte, gleichfalls traditionell und dem interdisziplinären Diskurs immanent, Sollbruchstellen eines aktuellen Themas offen.

Sie begann mit einer Begrüßung durch *Eberhard Kempf*, welcher auch sogleich die Moderation des ersten Themenkomplexes übernahm. In diesem ging es um die Frage, über welche Nachhaltigkeit in welcher Wirtschaft gesprochen wird oder anders: Was ein nachhaltiges (Wirtschafts-)Strafrecht ist oder sein könnte.

Den ersten Vortrag hielt der Umweltökonom und Wachstumskritiker Prof. Dr. *Niko Paech* zum Thema Nachhaltigkeit, Freiheit und die Wachstumsfrage. Als Vertreter der Postwachstumsökonomie stellte er sich auf den Standpunkt, dass weiteres ökonomisches Wachstum keine Möglichkeit darstellt. Zentraler Gegenstand der Postwachstumsökonomie ist eine Reduktionsstrategie: Seiner Ansicht nach sei bisher jedes wirtschaftliche Wachstum in einer ökologischen Katastrophe geendet, da Wachstum und Ökologie sich gegenseitig ausschließen. Vor diesem Hintergrund laufe die Reduktionsstrategie auf weniger Wohlstand, auf Verzichtleistung, und daher auf Reduktion hinaus.

Dies ließe sich auch nicht durch die Idee des „Grünen Wachstums“ ändern, welche besagt, dass technische Investitionen dazu führen sollen, dass Wachstum erhalten bleibt, da seiner Meinung nach das für uns notwendige Energieniveau nicht durch grüne Technologie abbildbar ist.

In der Nachrede regte *Kempf* an, den mit dem Vortrag auf die Bausteine Economics & Ethics geworfenen Blick nun um die strafrechtliche Komponente zu erweitern – eine Anregung, der die Teilnehmer gerne nachkamen und diskutierten, ob das Strafrecht in Gestalt eines Klimastrafrechts das richtige Mittel zur Umsetzung der vorgestellten Postwachstumsökonomie wäre. Die anschließende Diskussion drehte sich daher um die Frage, ob der gesellschaftliche Entwicklungsschritt hin zur Postwachstumsökonomie auf einer rein intrinsischen Motivation des Bürgers beruhen kann – was der Frankfurter Schule entgegenkäme, welche immer weg von externer Steuerung argumentiert – oder ob ein Eingreifen des Gesetzgebers notwendig bleibt.

Den folgenden Vortrag hielt Prof. Dr. Dr. h.c. *Cornelius Prittwitz* zum Thema: „Ökologisches Grundgesetz: Grundlage nachhaltiger Wirtschaft oder nachhaltigen Wirtschaftsstrafrechts?“. Dabei bezog er sich auf den Aufsatz von *Stratenwerth* „Zukunftssicherung mit den Mitteln des Strafrechts“ und stellte sich auf den Standpunkt, auch das Strafrecht müsse sich fragen, wie es zu einer positiveren Zukunft beitragen kann. Dabei sollte seiner Ansicht nach das „ökologische Grundgesetz“ die Grundlage sein. Damit war der Vortrag von *Prittwitz* zugleich eine Vorstellung und eine Auseinandersetzung des gleichnamigen Buches von *Jens Karsten*. Darin setzt sich der Autor mit den Änderungen des Grundgesetzes auseinander, welche in dieser Form fiktiver Art bleiben werden, sich jedoch als Grundlage für die weitere Diskussion hervorragend eignen. Implizit fand dort die These, Staatsziele würden nicht ausreichen, um den ökologischen Problemen, denen wir uns gegenübergestellt sehen, gerecht zu werden. Es brauche mehr Verbindlichkeit bei der Beachtung der Klimaziele.

Wie auch in der sich dem vorherigen Vortrag anschließenden Diskussion wurde schnell der Bogen zu grundlegenden Fragen des Strafrechts gespannt und diskutiert, ob das Strafrecht das richtige Mittel für die Umsetzung dieser Ansätze ist oder sein könnte. Die Umsetzung – dann grundgesetzlicher – Vorgaben würde ohne die Einschaltung des Strafrechts nicht funktionieren. Die Steuerungsfunktion des (Straf-)Rechts und die Frage, ob und mit welchem Erfolg auf ein freiwilliges Umdenken der Zivilgesellschaft gesetzt werden kann, waren ebenfalls Gegenstand der folgenden Diskussionen. Als gefundenes Zwischenergebnis lässt sich festhalten: Auch hier liegt die Wahrheit in der Mitte und während einerseits dem Einzelnen zugestanden wird, dass er umdenken will, so wird es gleichzeitig nicht ohne gesetzliche Grenzen gehen – die ihrerseits wieder im Rahmen der intrinsischen Motivation der Gesellschaft ihre Akzeptanz finden.

Nach einer Mittagspause wurde unter Moderation von *Prittwitz* die Frage in den Blick genommen, wer denn für eine Nachhaltigkeit in der Wirtschaft sorgt. Mit dem ersten Vortrag nahm *Volker Ratzmann* einen praktischen Blickwinkel ein und berichtete unter dem Titel „Transitionsprozesse in der Wirtschaft?“ aus der Perspektive der Deutschen Post DHL Group über die Anforderungen, welche unter Nachhaltigkeitsaspekten an ein Unternehmen gestellt werden. Dabei hielt er zunächst fest, dass Nachhaltigkeitskennzahlen auch bei der Auseinandersetzung zu Marktanteilen immer wichtiger würden. Anforderungen ergäben sich beispielsweise aus der Corporate Sustaina-

bility Reporting Directive (CSRD), der EU Taxonomic VO, der EU-Lieferketten-Richtlinie (CSDDD) und dem LkSG. Sodann berichtete *Ratzmann* von der praktischen Umsetzung dieser Anforderungen bei der Deutschen Post DHL Group. Die „Challenge“ bestünde darin, die Vertragspartner in das System einzubinden, die Gruppe verzeichnet allein 113.000 risikobehaftete Zulieferer. Im Zentrum der strategischen Ausrichtung stehe, die Menschenrechte zu achten; die dafür notwendige Implementierung setze ein konzernweites Pflichttraining voraus. Mit einem Augenzwinkern wies er darauf hin, dass es mit Risiken verbunden sei, weltweit zu agieren – der erste Fall sich dann aber in Deutschland zugetragen habe.

Im Anschluss widmete sich Prof. Dr. Dr. h.c. mult. *Peter Hommelhoff* der Frage, was Corporate Governance für die Nachhaltigkeit leistet. Er definierte Corporate Governance zunächst als Leistungs- bzw. Ordnungsrahmen und unterschied im nächsten Schritt zwischen interner und externer Corporate Governance. Während die interne das Verhältnis zum Vorstand oder der Geschäftsführung darstelle, beziehe sich die externe auf Dritte, wie beispielsweise Kapitalgeber und Lieferanten. Er stellte die These auf, dass sich sowohl interne als auch externe Beteiligte in der Zukunft mehr mit Nachhaltigkeitsthemen konfrontiert sehen würden und bezog sich damit auf den europäischen Gesetzgeber. Dieser hatte mit der CSRD die Regeln zur nicht-finanziellen Berichterstattung erheblich erweitert; Unternehmen müssen die Wirkung von Nachhaltigkeitsaspekten auf die wirtschaftliche Lage des Unternehmens festhalten. So spannte sich auch der Bogen zum Strafrecht: Sobald die in § 331 HGB niedergelegten Berichtspflichten den Nachhaltigkeitsbericht umfassen, dürften Verstöße gegen die vollständige Berichtspflicht strafbewehrt sein.

Prof. Dr. Dr. h.c. *Martin Heger* schloss sich in dem folgenden Vortrag mit Überlegungen zu „Nachhaltigkeit, Wirtschaft und Strafrecht?“ an und begann damit, die Aufgaben des Strafrechtes im Umweltkontext zu identifizieren. Er sieht sowohl eine völkerrechtliche als auch eine europäische Ebene des Umweltstrafrechts. Die nationale Ebene sei stark durch die Rechtsgutsdebatte und Verwaltungsrechtsakzessorität geprägt und dort finde sich ein Mix aus Erfolgs- und Gefährdungsdelikten, die teilweise weit in den Bagatelbereich hineinreichten. Er plädiert in seinem Vortrag für eine deutliche Verschärfung des Umweltstrafrechts – eine These, die die spätere Diskussion belebte.

Nach einer Kaffeepause ging es dann unter Moderation von Prof. Dr. *Matthias Jahn* mit dem Vortrag von Dr. *Jannika Jahn*, LL.B., zum Thema „Lieferkettengesetz als Global Governance?“ weiter. Sie nahm zunächst das Lieferkettenschutzgesetz in den Blick und betrachtete den Grund für dessen Schaffung und die Vorstellung von dessen Wirkung. Als durch das Lieferkettenschutzgesetz zu lösendes Problem identifizierte sie die rechtliche Zuordnung von Verantwortlichkeit – beispielsweise unter Bezugnahme auf prominente Beispiele wie den Einsturz der Rana-Plaza-Textilfabrik in Bangladesh. Sie rekurrierte auf den Begriff der Global Governance von *Michael Zürn* und kam zu dem Ergebnis, dass das Lieferkettenschutzgesetz unter diesen Begriff der Global Governance falle, da das Gesetz auf die Vertragsbeziehungen zwischen den Unternehmen einwirke und damit eine Form der Autorität ausübe. Daraus folge, spiegelbildlich, auch die Kritik am Lieferkettenschutzgesetz. Denn da keine Beteiligung der betroffenen Unternehmen stattfände, sei auch die Autoritätsausübung illegitim.

Den letzten und ebenfalls hochinteressanten Vortrag des ersten Tages des Symposiums hielt Prof. Dr. *Jan C. Schuhr* zum Thema „Welche

strafrechtliche Zurechnung in der Lieferkette?“ Dabei ging er zunächst auf den Entwurf der EU-Lieferketten-Rl. ein und fügte diese sodann mit der deutschen Strafrechtsdogmatik zusammen. In einem zweiten Themenkomplex ging er – ebenfalls unter Bezugnahme auf den Entwurf der CSDDD auf Fahrlässigkeitsfragen und Mehrpersonenverhältnisse ein. So seien in den Art. 4–11 die notwendigen Sorgfaltspflichten dargelegt, die Unternehmen erfüllen müssen; in den Art. 9–11 sei ein „Regelungskreis 2. Ordnung“ normiert, welcher vorsehe, dass Unternehmen Beschwerdemöglichkeiten einrichten (Art. 9), sich selbst und ihre Maßnahmen bewerten (Art. 10) und – sofern sie nicht den Berichtspflichten der Richtlinie 2013/34/EU unterliegen – Bericht erstatten und eine Erklärung auf ihrer Internetseite veröffentlichen (Art. 11). Die Sorgfaltspflichten der Unternehmen bestehen darin, ein konkretes Handlungsprogramm aufzustellen; die Nichteinhaltung ist mittelbar unter Strafe gestellt.

Bevor die Teilnehmer Gelegenheit hatten, die neu gewonnenen Erkenntnisse bei einem gemeinsamen Abendessen im Literaturhaus zu diskutieren, drehte die sich den Vorträgen anschließende Diskussion um (Rechts-)Subjektivität, um Verpflichtete (Personen) und um Sanktionierung durch zivil- und strafrechtliche Normen.

Den Abschluss der Tagung brachte am darauffolgenden Tag unter Moderation von *Kempf* Frau Prof. Dr. *Anne-Christin Mittwoch* mit dem Vortrag „Nachhaltige Unternehmen durch Recht?“. In diesem ging es aus einer unternehmensrechtlichen, europäischen – und nicht strafrechtlichen – Perspektive um Nachhaltigkeit. Die Referentin zeigt die umfangreichen europäischen Regelungsaktivitäten im Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsfragen auf. Dabei unterteilte sie die Bemühungen in solche zu Corporate Governance, zu Lieferketten, zu Finanzmärkten, zu Verbrauchern und allgemeine Transparenzpflichten. Diese Unterteilung nähme das Ergebnis vorweg: Die europäischen Regelungsaktivitäten zu Nachhaltigkeitsfragen sind umfangreich, sie überschneiden sich aber teilweise und zeigen zu wenig Kohärenz. Dies führe zu einem starken Silodenken, welches im Zusammenhang mit der hohen Komplexität der Rechtsakte mangelnde Akzeptanz als Folge aufweise. Der in dem Vortrag bereits angeklungene Brückenschlag zum Strafrecht wurde in der sich anschließenden Diskussion noch einmal hervorgehoben und weiter diskutiert. Die strafrechtlichen Einfallstore wurden erörtert und die umfassende Diskussion zeigt, wie *Kempf* in seinem Abschlusswort ebenfalls darlegte, dass die Wahl des Tagungsthemas richtig war. Traditionell wurde mit den Vorträgen und Diskussionen eine Verschränkung verschiedener Perspektiven und Ansätze zu einem aktuellen Thema geboten.

Das zustimmungswürdige Schlusswort hielt Dr. *Gina Greeve*. Sie unterstrich nochmals, dass das deutsche Strafrecht dem ultima-ratio-Prinzip unterliegt, und stellte vor dem Hintergrund des Strafbedürfnisses und der Strafwürdigkeit die Frage, ob wir ein (noch) weitergehendes (Wirtschafts-)Strafrecht brauchen. Vielmehr sei gerade das Wirtschaftsstrafrecht akzessorisch – und vielleicht liege darin auch schon der ausreichende Beitrag des Strafrechts für die Erreichung der Umweltziele. Mit vielen neuen Erkenntnissen und vor allem dem festen Vorsatz, der eigenen kanzleiinternen Mülltrennungsrichtlinie zukünftig mehr Beachtung zu schenken, verabschiedeten sich alle in das Wochenende.